

Update

Newsflash Mai 2013

"Legal Privilege" im Schweizer Kartellrecht

Ab dem **1. Mai 2013** ist der Schutz von Anwaltskorrespondenz in der Schweiz erweitert und vereinheitlicht. Das neue Recht beseitigt die seit längerem bestehenden Unsicherheiten im Kartellverfahren.

Erweiterter Schutzzumfang des Anwaltsgeheimnisses

Während der Umfang der vom Anwaltsgeheimnis geschützten Unterlagen in den letzten Jahren in vielen Rechtsbereichen Schritt für Schritt erweitert wurde, waren Kartellverfahren davon nicht betroffen. Noch im vergangenen Jahr hatten die zuständigen Rechtsmittelinstanzen in der Schweiz bestätigt, dass das Anwaltsgeheimnis nur für Korrespondenz gilt, die sich in Gewahrsam eines externen Anwalts befindet.

Ab dem 1. Mai 2013 ist der Schutzzumfang des Anwaltsgeheimnisses in den verschiedenen Verfahrensgesetzen des Bundes und damit auch für Kartellverfahren vereinheitlicht.

Gemäss neuem Recht erstreckt sich der Schutz auf **sämtliche** Gegenstände und Unterlagen, die unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung im Rahmen der berufsspezifischen Anwaltstätigkeit erstellt wurden. Der Anwalt selbst, der Klient, aber auch Dritte können sich hierbei auf das "Legal Privilege" berufen, und zwar unabhängig davon, ob sich die Unterlagen in den Räumlichkeiten des Anwaltes, beim Klienten oder bei Dritten befinden.

Der Begriff "**Unterlagen**" ist dabei weit definiert. Er umfasst nicht bloss schriftliche bzw. elektronische Korrespondenz wie Briefe oder E-Mails, sondern auch eigene Aufzeichnungen, Memoranden mit rechtlichen Abklärungen, Besprechungsnotizen, Strategiepapiere, Vertrags- oder Vergleichsentwürfe etc. Voraussetzung ist lediglich, dass diese Unterlagen im Rahmen eines berufsspezifischen Mandats im Verhältnis Anwalt-Klient erstellt worden sind.

Der Schutz des Anwaltsgeheimnisses ist weiterhin auf Anwälte beschränkt, die zur Vertretung von Parteien vor **schweizerischen** Gerichten berechtigt sind. Der Schweizer Gesetzgeber hat den Schutz des Anwaltsgeheimnisses also nicht auf Unternehmensjuristen ausgedehnt.

Einfluss auf Kartelluntersuchungen

Bedeutendste Auswirkung der Gesetzesänderung ist die Stärkung der Parteirechte während der Vornahme von Hausdurchsuchungen durch die Wettbewerbsbehörden. Durch das Anwaltsgeheimnis geschützte Unterlagen müssen den Behörden nicht ausgehändigt und dürfen nicht beschlagnahmt werden. Zur Prüfung, ob ein Dokument dem Anwaltsgeheimnis unterliegt, ist den Behörden nur eine kurze Sichtung gestattet. Bei Meinungsverschiedenheit über die Klassifizierung von Unterlagen kann die Siegelung verlangt werden. Auf gesiegelte Unterlagen darf die Wettbewerbsbehörde erst nach einem erfolgreichen Entsiegelungsverfahren vor den zuständigen Rechtsmittelinstanzen zugreifen. In der Praxis kam es bislang jedoch nur selten zu formellen Entsiegelungsverfahren, da die Wettbewerbsbehörde die Sichtung der beschlagnahmten Daten jeweils in Gegenwart eines externen Anwalts vornahm und relevante Unterlagen unkompliziert identifiziert werden konnten.

Fazit

Die Erweiterung des Schutzzumfangs von Anwaltskorrespondenz bringt eine lang erwartete Klarstellung für die Verteidigungsrechte der Parteien.

Um den Schutz von Anwaltskorrespondenz sicherzustellen sollten Dokumente, die dem anwaltlichen Geheimnisschutz unterstehen, ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Eine deutliche Kennzeichnung der Anwaltskorrespondenz (z.B. durch die Beschriftung "Privilegiert" oder "Vertrauliche Anwaltskorrespondenz") erleichtert die Triage während einer Untersuchung und die elektronische Sichtung in den

Büros der Wettbewerbsbehörden. Sie ist jedoch keine Bedingung, damit ein Dokument geschützt ist.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner

Zürich

Marcel Meinhardt
marcel.meinhardt@lenzstaehelin.com

Astrid Waser
astrid.waser@lenzstaehelin.com

Telefon +41 58 450 80 00

Genf / Lausanne

Benoît Merkt
benoit.merkt@lenzstaehelin.com

Rayan Houdrouge
rayan.houdrouge@lenzstaehelin.com

Telefon + 41 58 450 70 00

Unsere Büros

Zürich

Bleicherweg 58
CH-8027 Zürich
Telefon +41 58 450 80 00
Fax +41 58 450 80 01

Genf

Route de Chêne 30
CH-1211 Genève 17
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01

Lausanne

Avenue du Tribunal-Fédéral 34
CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 450 70 00
Fax +41 58 450 70 01

www.lenzstaehelin.com

Rechtlicher Hinweis: Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar. Bei Fragen zur für Sie relevanten rechtlichen Ausgangslage stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.